

Anfragen: Frühlingsession 2019

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
9	Zybach (Spiez, SP)	Offenes Rathaus	3+4
20	Stampfli (Bern, SP)	Einseitige Information bei der «VoteInfo»-App?	5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
7	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Projekt Schulwegsicherung Halenbrücke-Thalmatt-Uetligenfeld-Uetligen	6
12	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Kann der Neubau des Gymnasiums Thun wie versprochen 2025 bezogen werden?	7
18	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)	Ist der Entscheid Chlyforst Nord aufgrund der vorliegenden Grundlagen noch immer richtig?	8
19	Stocker (Biel, glp)	Finanzierung Dialog A5-Westast	9
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
8	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Ansiedlung WABCO-Hauptsitz in Bern	10+11
23	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Chance und Notwendigkeit eines Rauchverbots auf öffentlichen Kinderspielplätzen im Kanton Bern	12
Finanzdirektion FIN			
3	Imboden (Bern, Grüne)	Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	13
15	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)	Arbeitsplatzbewertung Staatspersonal?	14
28	Imboden (Bern, Grüne)	Wie sieht es mit Flugreisen innerhalb von Kantonsverwaltung und Hochschulen aus?	15
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
4	Imboden (Bern, Grüne)	Qualitätskontrolle bei Zahlen der Kantonsverwaltung am Beispiel des Volksvorschlags Sozialhilfe	16
13	Zybach (Spiez, SP)	Neue überregionale psychiatrische Versorgungsstrukturen	17+18
14	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)	Präventive Beratungen in der Sozialhilfe	19+20
Erziehungsdirektion ERZ			
1	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Übertriebenes Weihnachtsgeschenk!	21+22
5	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Situation an der Berner Fachhochschule – Fakten	23+24



16	Schneider (Biel, SVP)	Nach den Klimastreiks an Berner Schulen: Werden Massnahmen getroffen?	25
21	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Vom IKOM zum IKIM: Stand der Umsetzung des Postulats 117-2017 zur Stärkung der Komplementärmedizin an der Universität Bern	26+27
22	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Neuer Leistungsvertrag für die Gartenbauschule Hünibach: Kein Kantonsgeld für alles, was mit Bio zu tun hat?	28+29
24	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Auswirkungen der Einführung des Lehrplans	30 21

Polizei- und Militärdirektion POM

6	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Ausschaffungen werden mit Rekursen blockiert	31+32
10	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	2 Milliarden im Jahr für medizinische Massnahmen für Asylsuchende	33
11	Ammann (Bern, AL)	Arrestzellen im neuen Polizeizentrum – Kapazitätsausbau auf Vorrat?	34+35
17	Knutti (Weissenburg, SVP)	Volksabstimmung zur Waffenrechtsrevision	36
25	Knutti (Weissenburg, SVP)	Diskriminierung der Autofahrer auf der A6 zwischen Bern und Thun	37
27	Schindler (Bern, SP)	Polizeiauto fährt in Menschenmenge	38

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

2	Imboden (Bern, Grüne)	Prämienverbilligungen für die Krankenkasse: Auswirkung des neuen Bundesgerichtsurteils auf den Kanton Bern?	39
26	Sancar (Bern, Grüne)	Umsetzung der GPK-Planungserklärungen betreffend «Controlling ADT 2017»	40+41

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: STA

Offenes Rathaus

Das Rathaus gehört zu den markanten Gebäuden in der unteren Altstadt der UNESCO-Welterbe-Stadt Bern. Es ist eines der grössten und eindrucklichsten Gebäude aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nördlich der Alpen. Die imposante und geschichtsträchtige Halle kann im Rahmen von Führungen besichtigt werden und ist während der Grossrats-, Stadtrats- oder Synodalaratsdebatten für Gäste zugänglich. Zudem finden viele verschiedene Anlässe im Rathaus statt. Seit dem Umbau der Halle verfügt diese auch über die Infrastruktur für kleine Gastroangebote. Die Halle wird von der Staatskanzlei (Betrieb) bzw. von der BVE (Unterhalt) verwaltet.

In verschiedenen Städten der Schweiz und im Ausland sind Parlamentsgebäude öffentlich zugänglich, um einen Eindruck vom Ort der grundlegenden demokratischen Prozesse zu vermitteln, aber auch, um diese einzigartigen Gebäude für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Touristinnen und Touristen sichtbar zu machen.

Primär geht es darum, die Rathauhalle, die in ihrer Grösse und Einmaligkeit ein Zeugnis aus der Zeit des Wiederaufbaus von Bern nach dem grossen Stadtbrand von 1405 darstellt, regelmässig öffentlich zugänglich zu machen.

Fragen:

1. Ist es technisch und organisatorisch möglich, die Rathauhalle künftig regelmässig für die Bevölkerung und für Touristen zu öffnen und während einer ebenfalls definierten Zeit auch ein kleines Gastroangebot zur Verfügung zu stellen?
2. Wäre es möglich, in der Rathauhalle eine kurze Information über die Geschichte und Bedeutung des Gebäudes und seiner Institutionen anzubringen?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit der regelmässig zur Verfügung stehenden offenen Rathauhalle die untere Altstadt um ein attraktives Angebot zu erweitern?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Rathaus soweit möglich öffentlich zugänglich sein sollte. Das Rathaus ist für die Bevölkerung bereits heute an der Museumsnacht, am Nationalfeiertag und an den UNESCO-Welterbetagen geöffnet. Weiter finden pro Jahr vier bis acht öffentliche Führungen statt (teilweise auch an Wochenenden). Aufgrund der intensiven Belegung und Auslastung der Rathauhalle bzw. des Grossratssaales wäre eine weiter gehende Öffnung des Hauses mit grossen Herausforderungen verbunden. Ausserdem müsste eine Intensivierung der Nutzung mit dem Parlament abgestimmt werden. Ob ein kleines Gastronomieangebot in den Zeiten der öffentlichen Zugänglichkeit möglich wäre, bedürfte einer vertieften Abklärung. Eine Betreiberin der Gastronomie liesse sich nur finden, wenn ein solcher Betrieb gewinnbringend möglich wäre.
2. Die interessierte Bevölkerung kann sich bereits heute bei allen Anlässen mit Informationsmaterial und Prospekten zum Rathaus und zur Geschichte bedienen. Zudem werden öffentliche Führungen organisiert. Da die Dokumentationen erst vor kurzem aus Anlass des 600-Jahr-Jubiläums auf den neusten Stand gebracht wurden, sieht der Regierungsrat im Moment keinen Anlass, das bestehende Informationsangebot auszubauen.
3. Neben den vier bis acht öffentlichen Führungen werden auf Anfrage auch Führungen für Gruppen durchgeführt. Da eine weiter gehende Öffnung der Rathauhalle für Besuche-

rinnen und Besucher Mehrkosten (insbesondere zusätzliche Personalressourcen) zur Folge hätte, bedürfte eine allfällige Umsetzung des Anliegens einer vertieften Überprüfung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: STA

Einseitige Information bei der «VoteInfo»-App?

Seit diesem Jahr kann man sich in der App «VoteInfo» am Abstimmungssonntag laufend über eidgenössische und auch kantonale Abstimmungsergebnisse informieren. Dieses neue Angebot ist sehr zu begrüßen, denn gegenüber der bisherigen Version auf der Webseite des Kantons ist es übersichtlicher und einfacher zu handhaben. Neben den Resultaten werden zudem auch Informationen zu den jeweiligen Vorlagen aufgeschaltet. Allerdings fiel bei den vergangenen Abstimmungen auf, dass diese Informationen äusserst einseitig ausfielen. Bei beiden Referenden wurde ausschliesslich über die Haltung der Behörden informiert. Die Argumente der Gegner wurden mit keinem Wort erwähnt. Wer sich über deren Argumente informieren wollte, musste das Abstimmungsbüchlein extra als PDF herunterladen. Dies wird auf einem mobilen Gerät kaum gemacht. Offensichtlich wird in der «VoteInfo»-App die eine Seite in einer Abstimmung benachteiligt.

Fragen:

1. Warum wird in der App «VoteInfo» nur die Haltung der Behörden ausgeführt?
2. Gedenkt der Regierungsrat, dies im Hinblick auf die nächste Abstimmung anzupassen und auch die gegnerischen Argumente aufzuführen?
3. Falls nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Über die App «Voteinfo» lässt sich heute die gesamte Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates abrufen. Die Abstimmungsbotschaft enthält die Stellungnahme des Referendatskomitees sowie die Argumente beider Seiten anlässlich der Debatte im Grossen Rat. Beim Öffnen der App erscheint heute jedoch automatisch nur das Kapitel «Darüber wird abgestimmt». Dieser Teil der Botschaft enthält keine Argumente der Gegnerschaft oder des Referendatskomitees der betreffenden Vorlage. Um die komplette Abstimmungsbotschaft einzusehen, müssen die Nutzer derzeit am Schluss des Textes «Darüber wird abgestimmt» den entsprechenden Link anklicken.
2. Ja. Die Staatskanzlei wird aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts in der App «Voteinfo» künftig den gesamten Text der Abstimmungsbotschaft so platzieren, dass es keinen zusätzlichen Klick braucht, um gleichzeitig die Argumente der Befürworter und der Gegner der Vorlage einsehen zu können.
3. Siehe Antwort auf Frage 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 25.02.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Projekt Schulwegsicherung Halenbrücke-Thalmatt-Uettligenfeld-Uettligen

Schon vor 30 Jahren, danach noch mehrere Male, sammelten Eltern Unterschriften, um die betroffenen Gemeinden und den Kanton auf eine dringende Schulwegsicherung (Velostreifen/Velowege) aufmerksam zu machen. Seither hat der Verkehr massiv zugenommen, so dass die Behörden der Gemeinde Kirchlindach mit einem Projekt aktiv wurden.

Fragen:

1. Wurde das Projekt Halenbrücke-Thalmatt-Uettligenfeld-Uettligen in den kantonalen Richtplan aufgenommen?
2. Ist eine Mitfinanzierung des Kantons aus dem Infrastrukturfonds gesichert?
3. Wann wird das Projekt in Angriff genommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, der Korridor Bremgarten-Uettligen ist aber im kantonalen Sachplan Veloverkehr als Gebiet mit hohem Velopotenzial und ungenügenden Verbindungen aufgeführt. Der Kanton und die Regionalkonferenz Bern Mittelland wollen diesen Korridor in den nächsten Jahren mit hoher Priorität bearbeiten.
2. Noch nicht. Zuvor ist eine Planungsstudie notwendig. Die Mitfinanzierung soll anschliessend im Agglomerationsprogramm der 4. Generation beim Bund beantragt werden.
3. Die bereits erwähnte Planungsstudie wird bis 2021 vorliegen. Die Umsetzung der Massnahmen ist für den Zeitraum 2023 bis 2026 vorgesehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Kann der Neubau des Gymnasiums Thun wie versprochen 2025 bezogen werden?

Bereits 2014 wurden das Gymnasium Schadau und das Gymnasium Seefeld durch einen Grossratsentscheid als Sparmassnahme organisatorisch zum Gymnasium Thun zusammengelegt. Damit wurden jährlich Kosten im Umfang von ca. 500 000 Franken eingespart. Damals versprach der zuständige Regierungsrat Bernhard Pulver eine rasche räumliche Zusammenlegung der beiden Standorte durch einen Neubau neben dem Standort Schadau. Die beiden Standorte blieben aber bis auf den heutigen Tag bestehen. Heute sind die acht Liegenschaften am Standort Seefeld stark sanierungsbedürftig.

Am 26. April 2018 gab dann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) in einer Mitteilung bekannt, dass nun der Neubau mit dem Start der Detailplanung konkretisiert werden soll. Ein Start der Bauarbeiten wurde für 2022 versprochen. Die Bauarbeiten sollten bis spätestens 2025 abgeschlossen sein, womit die Integration von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen aus dem Seefeld in die neue Schulanlage auf das Schuljahr 2025/26 möglich wäre.

Fragen:

1. Wurde die Detailplanung für den Neubau am Standort Schadau gestartet?
2. Hält der Regierungsrat an der 2018 vorgestellten Zeitplanung fest, wonach die Bauausführung 2022 gestartet und der Neubau 2025 bezogen werden kann?
3. Falls Nein, auf welchen Termin plant der Regierungsrat den Baustart?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Vorstudie wurde gerade Ende Februar 2019 abgeschlossen.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Der aktualisierte Terminplan sieht einen Baustart in Etappen ab 2022 vor. Die Konzentration des Gymnasiums Seefeld am Standort Schadau ist auf das Schuljahr 2026/2027 geplant.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 04.03. 2019

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
(Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Ist der Entscheid Chlyforst Nord aufgrund der vorliegenden Grundlagen noch immer richtig?

Am 7. Dezember 2018 wurde das Gebiet Chlyforst Nord in den Sachplan des Bundes aufgenommen.

Eine Begleitgruppe der BLS hat während eines längeren Prozesses und Ausschlussverfahrens vorher die Standortwahl ausgearbeitet. Entgegen allen uns auferlegten Vorgaben und Gesetzen (Raumplanungsgesetz, Waldgesetz, Kulturlandschutz, Naturschutz etc.) fiel die Wahl auf den Chlyforst Nord. Eine solche Industrieinsel im Grünen ist ein grosser Sündenfall für unsere Nachkommen.

Einige im Auswahlverfahren ausgeschiedene Standorte erfüllten den Flächenanspruch nicht und schieden früher aus. Nun ist aber letzte Woche das ausgearbeitete Vorprojekt veröffentlicht worden, und der Flächenbedarf wird wesentlich kleiner geplant.

So interessiert nun, ob die Standortwahl nicht auf falschen Tatsachen getroffen wurde.

Sollte nicht der Bund oder der Kanton seine Entscheide im Sachplan und Richtplanverfahren hinterfragen und an die neuen Gegebenheiten anpassen?

Eine unbeantwortete Frage stellt sich auch, da Bund und Kanton eine Planung machen, die verkehrsmässige Erschliessung aber nicht thematisiert und gelöst wird.

Dass der Regierungsrat eine Planung auf dem freien Feld einer Alternative, die mit ausgebauten Strassen und Autobahn voll erschlossen ist, vorzieht, ist unverständlich.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat immer noch überzeugt, dass seine Wahl, den ChlyForst Nord in den Richtplan aufzunehmen, auch mit dem neuen Wissen bezüglich des kleineren Flächenbedarfs die richtige war und ist?
2. Ist er bereit, einen Marschhalt zu machen und die Verantwortung auch unseren Nachkommen gegenüber zu übernehmen und seinen Entscheid zu hinterfragen? Und wie?
3. Teilt er die Meinung, dass die Erschliessung, die weitere Land- und Waldflächen benötigt, zwingend mitberücksichtigt werden muss?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die erfreuliche Reduktion des Flächenbedarfs der Werkstätte stellt die durchgeführte Standortevaluation in keiner Weise in Frage.
2. Nein. Die rasche Realisierung der neuen Werkstätte ist für Sicherstellung des Betriebs der Berner S-Bahn aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gründen unvermeidlich.
3. Ja. Die Erschliessung des Standortes ist im Rahmen des Sachplanverfahrens des Bundes und im kantonalen Richtplanverfahren berücksichtigt worden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Stocker (Biel, glp)

Beantwortet durch: BVE

Finanzierung Dialog A5-Westast

Das aktuelle Ausführungsprojekt A5-Westast des Kantons Bern hat in eine Sackgasse geführt. Der Widerstand in der Bevölkerung war so heftig, dass der Regierungsrat eine vorübergehende Sistierung des Projekts beantragen musste. Nun hat der Regierungsrat aufgrund seines gescheiterten Projekts einen Dialogprozess gestartet und lässt sich diesen von den Städten Biel und Nidau mitfinanzieren.

Fragen:

1. Wer und zu welchen Anteilen beteiligt sich an der Finanzierung des Dialogprozesses?
2. Wie kommt der Regierungsrat auf diesen Finanzierungsschlüssel?
3. Ist eine solche Kostenteilung für Dialoge von gescheiterten Projekten des Kantons üblich?

Antwort des Regierungsrates

Das Ausführungsprojekt A5-Westast ist nicht gescheitert. Das laufende Genehmigungsverfahren wurde sistiert, damit eine Dialoggruppe unter Leitung von Herrn Dr. Hans Werder, ehemaliger Generalsekretär des UVEK, nach einer breit abgestützten und mehrheitsfähigen Lösung sucht.

1. Bund, Kanton und die beiden Städte Biel und Nidau (zusammen) übernehmen je einen Drittel der Kosten des Dialogprozesses. Es wurde ein Kostendach von CHF 1.2 Mio. festgelegt.
2. Der Finanzierungsschlüssel wurde von den Beteiligten so vereinbart.
3. Nein. Es gibt keine vergleichbaren Beispiele dieser Art und keine gängige Praxis. Solche Fälle müssen individuell beurteilt und vereinbart werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.03.2019

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortet durch: VOL

Ansiedlung WABCO-Hauptsitz in Bern

Mitte Februar gab die Standortförderung des Kantons Bern bekannt, dass der Hauptsitz des Autozulieferers WABCO mit einem Jahresumsatz von 3,8 Milliarden Franken nach Bern verlegt wird. In einem ersten Schritt sollen 40 Arbeitsplätze der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates nach Bern verlegt werden. Mittelfristig will die WABCO mit einem möglichen Technologiezentrum im Bereich Forschung und Entwicklung im Bereich «autonomes Fahren» investieren und bis zu 200 neue Stellen schaffen.

Gemäss Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik sowie des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) können für Firmensiedelungen einem neu angesiedelten Unternehmen die Gewinnsteuern für 10 Jahre bis zu 100 Prozent erlassen werden. Es ist davon auszugehen, dass die kantonale Standortförderung von diesem Instrument Gebrauch gemacht hat.

Gemäss Zeitungsberichten wird nun bekannt, dass der Autozulieferer ZF Friedrichshafen mit Hauptsitz in Friedrichshafen Gespräche über den Kauf des Bremsenherstellers WABCO führt.

Fragen:

1. Welchen Einfluss hätte eine Übernahme der ZF Friedrichshafen auf den Standortentscheid Bern?
2. Welche Verbindlichkeiten und Garantien hat die WABCO gegenüber dem Kanton Bern für den Verbleib im Kanton und die Realisierung des Technologiezentrums abgegeben?
3. Besteht für den Kanton Bern im Falle eines vorzeitigen Wegzugs der WABCO (durch Kauf, Fusion etc.) ein Rückforderungsanspruch für allfällig gewährte Steuererleichterungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Handelsblatt berichtete am 28. Februar 2019, dass der deutsche Automobilzulieferer ZF Friedrichshafen eine Übernahme des vor kurzem in Bern angesiedelten Nutzfahrzeugzulieferers WABCO prüfe. Die Volkswirtschaftsdirektion hat gleichentags von der Kommunikation Kenntnis genommen. Ihr waren die Absichten über eine allfällige Übernahme nicht bekannt, allerdings werden Firmenübernahmen und -zukäufe in der Wirtschaftswelt regelmässig geprüft und/oder durchgeführt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich mit einer Übernahme, so sie denn tatsächlich stattfinden sollte, grundsätzlich nichts am bereits eingeleiteten Umzug von WABCO Automotive nach Bern ändert. Seit 1. März 2019 sind die ersten Mitarbeitenden der Konzernleitung planmässig ins SRG-Hochhaus an der Giacomettistrasse eingezogen, weitere werden im Laufe des Jahres folgen.
2. Der Regierungsrat nimmt zu einzelnen Bestimmungen von vertraglich geregelten Ansiedlungsfällen mit Blick auf das Amts- und/oder das Steuergeheimnis keine Stellung. Die Volkswirtschaftsdirektion erstattet gegenüber dem zuständigen Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates jährlich Bericht über den Geschäftsgang der Standortförderung, über einzelne Förderfälle sowie über die mehrjährigen Nutzen-/Wirkungsanalysen.

3. Im Kanton Bern werden Einzelbetriebsförderfälle und Ansiedlungsverhandlungen immer konsequent mit einer Standortgarantie des jeweiligen bestehenden oder neu anzusiedelnden Unternehmens verknüpft. Wird diese (oder eine andere) vertraglich vereinbarte Verpflichtung seitens des Unternehmens vor Ablauf des vertraglich festgelegten Zeitrahmens aufgekündigt, so macht der Kanton seinen in jedem Fall bestehenden Rückforderungsanspruch geltend.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger
(Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: VOL

Chance und Notwendigkeit eines Rauchverbots auf öffentlichen Kinderspielplätzen im Kanton Bern

Kinder sollen im ganzen Kanton vor Passivrauch geschützt werden, auch vor der Gefahr der hochgiftigen, herumliegenden Zigarettenstummel.

Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen sollte deshalb unterbunden werden.

Fragen:

1. Wäre es möglich, dass der Kanton im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie ein Musterreglement ausarbeitet, das die Gemeinden übernehmen könnten?
2. Welche weiteren Schritte wären sinnvoll und anzugehen, um das Anliegen umzusetzen?
3. Welche kantonsweite Lösung wäre denkbar, um das Anliegen auf kantonaler Ebene umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Schutz vor Passivrauchen ist im Kanton Bern im gleichnamigen Gesetz (SchPG) geregelt. Dieses Gesetz gestattet explizit das Rauchen im Freien. Das SchPG räumt den Gemeinden auch keine Kompetenzen ein, weitergehende Beschränkungen wie ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen zu erlassen. Solange keine gesetzliche Grundlage im SchPG besteht, erübrigt sich ein Musterreglement.
2. Denkbar wäre z.B. eine Informationskampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung.
3. Grundsätzlich könnte ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen auch auf kantonaler Stufe verankert werden. Hierzu müsste aber eine gesetzliche Grundlage im SchPG geschaffen werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 24.02.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: FIN

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Die Wirtschaftskommission des Ständerates schlägt einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vor (17.400) und hat am 14. Februar 2019 einen Vorentwurf verabschiedet, den sie nun in eine Vernehmlassung schicken wird. Wichtigste Punkte:

- Für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum entfällt der Eigenmietwert sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene. Gleichzeitig werden die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung, die Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte (die sogenannten Gewinnungskosten) aufgehoben.
- Die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau werden auf Bundesebene aufgehoben, auf Kantonsebene können die Kantone solche Abzüge in ihrer Steuergesetzgebung hingegen weiterhin zulassen. Somit kann z. B. ein kleiner Kanton mit vielen historischen Bauten gerade im Bereich der Denkmalpflege seinen Besonderheiten gebührend Rechnung tragen.

Fragen:

1. Was war die bisherige Haltung des Kantons Bern bezüglich eines Systemwechsels in der Wohneigentumsbesteuerung?
2. Gedenkt der Regierungsrat, auf Kantonsebene die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau beizubehalten?
3. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels auf kantonaler Ebene beim aktuellen Zinsniveau?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit kritisch geäussert (vgl. Vernehmlassung des Kantons Bern vom 3. Februar 2010 zum Bundesgesetz über die Besteuerung des privaten Wohneigentums). Allerdings erging diese letzte Stellungnahme vor neun Jahren und betraf eine Vorlage, welche anders ausgestaltet war als die aktuelle Vernehmlassungsversion zum Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung.
2. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Frage noch nicht befasst.
3. Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels werden von der konkreten Ausgestaltung der Vorlage und deren Umsetzung im Kanton Bern abhängen. Entsprechende Berechnungen wurden bisher nicht angestellt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Beantwortet durch: FIN

Arbeitsplatzbewertung Staatspersonal?

Vertrauensarbeitszeit, Überzeit und Ersatzmassnahmen sind auch diese Session wieder brennende Themen. Grundsätzlich interessiert die generelle Belastung und Kenntnis über die angebotenen und besetzten Stellen aller vom Kanton Angestellten.

Fragen:

1. Wann oder wurde jemals eine Arbeitsplatzbewertung beim Staatspersonal (Lohnklassen 27-32) gemacht?
2. Wenn vorhanden: Sind diese Daten zugänglich?
3. Wenn Nein: Sind Arbeitsplatzbewertungen geplant und wann?

Antwort des Regierungsrates

1. Alle Funktionen der kantonalen Verwaltung wurden in den Jahren 1993 bis 1995 in einem umfassenden Verfahren analytisch bewertet. Die Arbeitsplatzbewertung wurde mit der anerkannten Methode der Vereinfachten Funktionsanalyse durchgeführt. Die Inkraftsetzung des Gehaltssystems mit 30 Gehaltsklassen erfolgte im Jahr 1997. Gegenwärtig ist keine umfassende Arbeitsplatzbewertung geplant. Hingegen wird den Veränderungen der Aufgaben und Verantwortungen von Funktionen seit Jahren Rechnung getragen, indem die Funktionseinreichungen ständig aktualisiert werden. So finden bei den obersten Kaderfunktionen in den Gehaltsklassen 27 bis 30 jährlich Überprüfungen statt, beispielsweise wenn zwei Ämter zusammengelegt werden und damit der Verantwortungsbereich der Vorsteherstelle wesentlich zunimmt. Die Prüfungen werden durch eine interne Bewertungskommission unter Berücksichtigung der Methode der Vereinfachten Funktionsanalyse durchgeführt. Da alle Funktionen von Amtsvorstehenden und deren Klasseneinreichungen im Anhang der Personalverordnung aufgelistet sind, werden Einreichungsänderungen bei obersten Kaderfunktionen mit einer Teilrevision der Personalverordnung durch den Regierungsrat umgesetzt.
2. Die detaillierten Bewertungsergebnisse sind nicht öffentlich zugänglich.
3. -

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 03.03.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: FIN

Wie sieht es mit Flugreisen innerhalb von Kantonsverwaltung und Hochschulen aus?

Schweizerinnen und Schweizer sind Rekordmeister bei Flugreisen, dies mit grossen Wachstumszahlen. Das gilt nicht nur für Reisen ins Ausland, sondern sogar für Reisen innerhalb der Schweiz. Auch Mitarbeitende der Kantonsverwaltung und der Hochschulen sind aus beruflichen Gründen auf Dienstreisen unterwegs.

Gemäss Artikel 109 der Personalverordnung sollen Reisen grundsätzlich mit dem öffentlichen Verkehr gemacht werden. Artikel 3 regelt: «Soweit Flugreisen unvermeidlich sind, sind die CO₂-Emissionen grundsätzlich mittels eines Klimatickets zu kompensieren, dessen Wahl in der Kompetenz der Dienststellen liegt.»

Fragen:

1. Wie viel kosten Flugreisen in den einzelnen Direktionen und Hochschulen pro Jahr?
2. Wie wird die «Unvermeidlichkeit» von Flugreisen nach Absatz 3 definiert?
3. Wie hoch sind die Kompensationen in den einzelnen Direktionen und Hochschulen für Klimatickets?

Antwort des Regierungsrates

Die Beantwortung dieser Anfrage kann nur nach einer durchgeführten Erhebung bei allen DIR/STA/JUS (bis auf Stufe Amt) und den Hochschulen erfolgen. Diese Erhebung wird einige Wochen in Anspruch nehmen. Die Beantwortung der Anfrage wird deshalb ausserhalb der Sessionen im Verlaufe des Monats April 2019 separat erfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 24.02.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GEF

Qualitätskontrolle bei Zahlen der Kantonsverwaltung am Beispiel des Volksvorschlags Sozialhilfe

Der Regierungsrat schätzte die Mehrkosten des Volksvorschlags «Wirksame Sozialhilfe» auf 49 bis 178 Millionen Franken jährlich. Diese Zahlen zweifelten die Sozialamtsleitungen aus drei Berner Städten an. Ihre Berechnungen ergaben Mehrkosten von lediglich 6 und in einer überarbeiteten Fassung von 9 Millionen Franken. Nachdem im Grossen Rat die Zahlen der Regierung kritisch hinterfragt wurden, beschloss das Kantonsparlament nachzurechnen. Unabhängige Expertinnen und Experten sollten erheben, wie teuer der Volksvorschlag zur Sozialhilfe wirklich ist, über den das bernische Stimmvolk am 19. Mai abstimmt.

Nachdem der Expertenbericht vorliegt, korrigierte dieser die Schätzungen des Regierungsrates deutlich nach unten. Den unabhängigen Experten zufolge sind gegenüber den derzeitigen Kosten von 272 Millionen Mehrkosten von 17 bis 28 Millionen pro Jahr zu erwarten. Verfasst hat den Bericht das Beratungsbüro BSS in Basel.

Fragen:

1. Wie garantiert der Regierungsrat, dass künftig bei derart sensiblen Geschäften wie Volksabstimmungen von Seiten der Regierung korrekte Daten kommuniziert werden?
2. Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat aus den fehlerhaften Schätzungen?
3. Wie garantiert der Regierungsrat, dass künftig die Qualitätssicherung von Zahlen bei Abstimmungsgeschäften gewährleistet wird?

Antwort des Regierungsrates

Wie stark die Kosten der Sozialhilfe mit dem Volksvorschlag wirklich ansteigen werden, wird man nur erfahren, wenn dieser auch tatsächlich eingeführt wird. Für den Volksvorschlag liegt bisher lediglich der Gesetzestext vor. Die Bestimmungen auf Verordnungsstufe wären im Falle einer Zustimmung durch das Volk noch auszuarbeiten. Heute sind dazu noch diverse Punkte offen.

Im Vorfeld die Auswirkungen eines noch nicht bestehenden Systems abzuschätzen, ist ausserordentlich schwierig, da stets zahlreiche Unbekannte wirken. Auf die zahlreichen Annahmen und die grossen Unsicherheiten bei den Kostenschätzungen haben sowohl der Regierungsrat in seinem Vortrag als auch der Bericht der Firma B,S,S hingewiesen. So hält der Bericht B,S,S beispielsweise Folgendes fest: «Ebenfalls schwierig einzuschätzen sind längerfristige, dynamische Effekte, die sich durch Anreize und die wirtschaftliche Entwicklung während des Anwendungszeitraums ergeben.» Der Regierungsrat hat sich in seinem Vortrag bezüglich der zugrundeliegenden Annahmen auf die wesentlichen Punkte beschränkt. In Zukunft wird der Regierungsrat darauf achten, seine Berechnungsgrundlagen und -annahmen ausführlicher darzustellen.

Einigkeit besteht allerdings darin, dass die Umsetzung des Volksvorschlags zu Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe führen würde.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GEF

Neue überregionale psychiatrische Versorgungsstrukturen

Das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM), die Spital STS AG, das Hôpital du Jura Bernois (HJB) und die Spitalzentrum Biel AG (SZB) beabsichtigen, eine integrierte und patientenzentrierte psychiatrische Versorgung unter Führung des PZM mit überregionalem Charakter im Kanton Bern aufzubauen.

Im Vorwort der «Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz» hat Regierungsrat Pierre Alain Schnegg Folgendes festgehalten: «Die Psychiatrieversorgung braucht die engere Zusammenarbeit mit den somatischen Einrichtungen, die Stärkung der ambulanten Leistungserbringung sowie die wohnortnäheren Angebote in Reichweite des Lebensmittelpunkts der Patientinnen und Patienten».

Die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten macht sich Sorgen um die künftige Versorgung. Und die Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (SGSP), Sektion Deutschschweiz, hat eine Protestnote geschrieben: «Der Kanton Bern sucht die Zukunft in der Asche der Vergangenheit».

https://www.sozialpsychiatrie.ch/files/HMND80T/stellungnahme_sgsp_d_ch_be_2019_1_1.pdf

Fragen:

1. Sind der Regierung neue Konzepte oder Erkenntnisse bekannt, aus denen sich der radikale Umbau der bisherigen psychiatrischen, regional verankerten Versorgungsorganisation innerhalb eines Jahres ergeben soll?
2. Was unternimmt die Regierung, um für die Bevölkerung auch künftig die wohnortnahen Angebote und das Prinzip «ambulant vor stationär» sicherzustellen und die Angebotsplanung nicht den Partikularinteressen der einzelnen Institutionen zu überlassen?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass für die allfällige Erarbeitung und Umsetzung dieses Projekts die Bevölkerung, die Mitarbeitenden (Konsultation bezüglich Umstrukturierung), die Anspruchsgruppen der Betroffenen, die Angehörigen, die niedergelassenen Allgemein- und Spezialärzte sowie die regionalen Behörden in die ordentliche Versorgungsplanung einbezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Grundsätzlich ist eine engere Kooperation zwischen psychiatrischen und somatischen Institutionen zu begrüssen. Die Integration der Psychiatrie in die Strukturen der Akut-somatik stellt seit vielen Jahren ein versorgungspolitisches Ziel des Regierungsrates dar. In allen Regionen mit Ausnahme der Regionen Thun und Biel sind die psychiatrischen Dienste entweder vollständig in die somatischen Strukturen integriert oder betreiben ein umfassendes Angebot am Standort der Akut-somatik (UPD im Insel-Areal). Unter der Führung der PZM AG sollen die bestehenden regionalen Angebote erhalten (Region Thun) oder aufgebaut werden (Region Biel). Die Verantwortlichen haben zugesichert, dass die ambulanten und regionalen Angebote weiter ausgebaut und entwickelt werden sollen. Ein Detailkonzept wird derzeit von den beteiligten Institutionen erarbeitet.
2. Die ambulanten psychiatrischen Leistungen ab 2020 werden regional ausgeschrieben und zugeteilt. So soll unter anderem sichergestellt werden, dass alle Regionen ungefähr über dasselbe Leistungsspektrum (Tageskliniken, Ambulatorien und aufsuchende Diens-

te) verfügen. Die Umsetzung von «ambulant vor stationär» steht und fällt mit der Ausgestaltung der nationalen Tarifwerke, auf die der Regierungsrat keinen Einfluss hat.

3. Der Regierungsrat nimmt im Rahmen seiner Eigentümerstrategie und anlässlich der strategischen Führungsgespräche Einfluss auf die strategische Ausrichtung der kantonalen Betriebe. Der Einbezug aller Anspruchsgruppen in einem solchen Projekt mit deutlichen Konsequenzen für die betroffenen Fachpersonen und die Bevölkerung ist aus Sicht des Regierungsrates empfehlenswert. Die operative Betriebsführung dagegen ist Sache der verselbstständigten Unternehmen und nicht des Regierungsrates.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Beantwortet durch: GEF

Präventive Beratungen in der Sozialhilfe

Die Gemeinden können pro Fall wirtschaftliche Hilfe (Fr. 2303.-) sowie pro Fall präventive Beratung (Fr. 1151.-) je eine Pauschale im Lastenausgleich abrechnen.

Dies verleitet zur Aussage, dass sich präventive Beratungen finanziell nicht lohnen.

Durch präventive Beratungen können jedoch Fälle von Sozialhilfebeziehenden verhindert werden. Finanziert wird aber nur eine maximale Anzahl Beratungen von 25 Prozent der Anzahl Pauschalen für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Und auch zu einem wesentlich tieferen Ansatz unabhängig vom Aufwand. Dieses kann die Sozialdienste dazu verleiten, keine Beratungen anzubieten, weil Entschädigungen zu tief sind und/oder die 25 Prozent überschritten wurden.

Das kann dazu führen, dass Leute zu spät beratend unterstützt werden und so viel teurer für Kanton und Gemeinden werden.

Fragen:

1. Kennt der Regierungsrat das Problem, dass sich Beratungen nicht lohnen, da sehr aufwändig und tiefer entgeltet als echte Fälle oder die Anzahl von 25 Prozent überschritten wurde und gar kein Entgelt mehr fliesst?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass so teurere Fälle (WSH) entstehen, da sie erst zu spät, wenn sich die Probleme nicht mehr nach dem Subsidiaritätsprinzip lösen lassen, angegangen werden können.
3. Ist der Regierungsrat bereit, die präventiven Beratungen besser und vor allem alle Beratungen zu entschädigen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, dem Regierungsrat ist das Problem nicht bekannt. Kerngeschäft der Sozialdienste ist die finanzielle Einzelfallhilfe. Gleichzeitig soll ein niederschwelliger Zugang ermöglichen, dass auch nichtbedürftige Personen mit Problemstellungen im sozialen Bereich Auskunfts- und Informationsleistungen des Sozialdienstes in Anspruch nehmen können. Der Sozialdienst übernimmt dabei häufig eine Triage-Funktion und vermittelt andere vorgelagerte GEF-finanzierte Angebote (Mütter-Väter-Beratung, Schuldenberatung, KiTa etc.). Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person bei mindestens einer Problemlage, wenn die Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung erfolgt, der Arbeitsaufwand mindestens 3 Stunden beträgt sowie der Fall schriftlich dokumentiert ist. Fälle präventiver Beratung können bezüglich Komplexität und Arbeitsaufwand sehr heterogen sein. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung nicht, dass alle Fälle präventiver Beratung grundsätzlich sehr aufwändig sind.
2. Nein, der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass dadurch teurere Fälle generiert werden. Die Fallentwicklung der Vorjahre liefert keine Hinweise, dass die Plafonierung der Anzahl Fälle präventiver Beratung eine ausserordentliche Fallzunahme im Bereich wirtschaftlicher Hilfe zur Folge hat.
3. Der Regierungsrat hat die Abgeltung der Fälle präventiver Beratung beschränkt, um ein Kostenrisiko und eine unkontrollierte Mengenausweitung zu vermeiden. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass rund $\frac{3}{4}$ der Sozialdienste die maximal zulässige Anzahl Fälle präventi-

ver Beratung nicht ausschöpfen. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die Regelung für die Mehrheit der Sozialdienste geeignet ist und zurzeit kein Handlungsbedarf besteht. Die Entwicklung der Anzahl Fälle präventiver Beratung wird jedoch auch künftig jährlich überprüft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 21.12.2018

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Übertriebenes Weihnachtsgeschenk!

Kurz vor Weihnachten wurde den Grossrätinnen und Grossräten des Kantons Bern als Geschenk und verbunden mit Weihnachtsgrüssen je eine Jahresfreikarte für das Zentrum Paul Klee (ZPK) und das Kunstmuseum Bern zugestellt. Sowohl das ZPK als auch das KMB werden als Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung mit namhaften Betriebsbeiträgen durch den Kanton Bern unterstützt. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der hohen Steuerbelastung der Bernerinnen und Berner sowie der prekären Finanzlage des Kantons Bern erscheint dem Schreibenden dieses Weihnachtsgeschenk als völlig unverhältnismässig.

Fragen:

1. Welchen Kreisen (ausser den Mitgliedern des Grossen Rates) und insgesamt wie vielen Personen wurden solche Jahresfreikarten geschenkt?
2. Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten für diese Geschenke insgesamt?
3. Werden die fünf kantonale subventionierten kulturellen Institutionen von nationaler Bedeutung periodisch überprüft in Bezug auf grosszügige Eintrittspraxis und Geschenke an Mandatsträger bzw. andere Gruppierungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee haben mit Weihnachtswünschen der Direktorin jeweils eine Jahreskarte für das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee an die Stifter und Geldgeber verschickt. Damit wollen das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee den Stiftern und Geldgebern im Sinne von Transparenz und Kontrolle ermöglichen, die Aktivitäten das ganze Jahr über verfolgen zu können. Konkret wurden Jahreskarten an die Mitglieder folgender Gremien der Stifter geschickt:
 - Legislative Stifter Kanton Bern (alle Mitglieder des Grossen Rates) 160
 - an die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Bern im Nationalrat 25
 - an die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Bern im Ständerat 2
 - an die Exekutive der Stifter: Regierungsrat Kanton Bern, Gemeinderat Stadt Bern, Kleiner Burgerrat, sowie an die Mitglieder der Kommission für Kultur, Bildung und Soziales des Stadtrates
 - weiter an assoziierte Stiftungen, Dauerleihgeber und Sponsoren
2. Die Kosten für Versand und Druck der Karten sind geringfügig. Die durch den Versand tatsächlich entgangenen Einnahmen lassen sich nicht beziffern. Oftmals besuchen Personen, die über eine Freikarte verfügen, mit Begleitpersonen das Museum und generieren dadurch zusätzliche bezahlte Eintritte. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Personen mit freiem Eintritt im Museumsshop und in der Cafeteria tendenziell mehr ausgeben als Normalzahler. Diese Mehrerträge dürften insgesamt den entgangenen Einnahmen (von Personen, die ohne Freikarte das Museum besucht und einen vollen Eintritt bezahlt hätten) ungefähr die Waage halten.
3. Mit den fünf Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung finden jährlich Reportinggespräche statt. Diese Gespräche berühren die gesamte Bandbreite der Tätigkeit der jeweiligen Institution. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons bringen auch Themen in die Gespräche ein, auf die sie durch eine sorgfältige Analyse der Jahresrechnung stossen. In diesem Zusammenhang kommen auch Aspekte der Marketingstrategie und der

Preispolitik auf die Agenda. Eine detaillierte Überprüfung von Einzelmassnahmen der Eintrittspraxis wäre aber – ausser es lägen Hinweise auf ein Fehlverhalten vor – weder sachgerecht noch mit den Personalressourcen des Kantons zu bewältigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 25.02.2019

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Situation an der Berner Fachhochschule – Fakten

Die Berner Fachhochschule war in den letzten Tagen Gegenstand diverser Medienberichte. Dabei sind verschiedene Fragen aufgeworfen worden, zu denen die Fakten interessieren. Offenbar hat die Berner Fachhochschule in Kernbereichen (Wirtschaft, Soziales) namhaft Studenten verloren, in denen sie in Konkurrenz zu anderen Fachhochschulen steht. Anscheinend haben sich nur diejenigen Bereiche positiv entwickelt, in denen die BFH Alleinstellungsmerkmale aufweist. Weiter sind Fragen aufgetaucht bezüglich der restriktiven Anstellungsbedingungen von Dozenten und Dozentinnen. Angeblich sind Festanstellungen nur ab 60 Prozent möglich, und das Doktorat als akademische Vorbildung erscheint für Festanstellungen nahezu als zwingende Vorbedingung. Insbesondere wurde auch die Frage der Praxis- und Branchennähe der Leitung des Fachbereichs Wirtschaft diskutiert. In diesem Zusammenhang interessiert, was eine «ETH-Ökonomin» für eine Vorbildung und Berufserfahrung aufweist, die sie für die Leitung des Fachbereichs Wirtschaft der BFH qualifiziert. Die ETH ist nicht als Business-School bekannt mit Bezug zur KMU-Welt. Die ETH ist im Bereich der Ökonomie nur durch die KOF bekannt, die volkswirtschaftliche Studien verfasst, sowie durch den Master Technologie und Ökonomie. Einen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, das Kerngeschäft der BFH im Bereich Betriebsökonomie, bietet die ETH nicht an. Gemäss Internetangaben verfügt die Leiterin des Fachbereichs über ein Studium in Theologie und Ökonomie sowie ein Doktorat in Volkswirtschaft und hat an der ETH als Professorin im Bereich Volkswirtschaft gewirkt. Dies ist zwar ein beeindruckendes Curriculum, das aber dennoch die Frage aufwirft, inwiefern hier der Praxisbezug zu einer Hochschule gegeben ist, die einen Bachelorstudiengang Betriebsökonomie anbietet, der betriebswirtschaftliches «Generalistenhandwerk» auf Fachhochschulstufe vermitteln soll.

Fragen:

1. Wie haben sich die Studierendenzahlen der einzelnen Fachbereiche der BFH in den letzten 5 Jahren im Vergleich zur gesamtschweizerischen Entwicklung prozentual entwickelt?
2. Wie sind die Anstellungsbedingungen (Mindestprozente und akademische Vorbildung) für unbefristet angestellte Dozenten und Dozentinnen an den verschiedenen Fachbereichen der BFH geregelt?
3. Wie gewährleistet der Schulrat der BFH, dass die Fachbereichsleitungen und Dozenten ausreichend Praxisbezug und Branchenverankerung aufweisen?

Antwort des Regierungsrates

1. Insgesamt verzeichnet die BFH über die letzten 5 Jahre (Zeitraum 2013-2017 gemäss Bundesamt für Statistik) ein Studierendenwachstum von knapp +7%. Schweizweit nahm die Zahl aller Fachhochschulstudierenden um +12% gegenüber 2013 zu.

Das grösste Wachstum schweizweit fand in Fachbereichen statt, welche die BFH nicht anbietet (Angewandte Linguistik +26%, angewandte Psychologie +37%) oder die an der BFH bedingt durch die Aufnahmekapazität mit einem Numerus clausus beschränkt sind (Gesundheit +20%, Design +6%, Künste +8%).

In den Fachbereichen Soziale Arbeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Life Sciences ist die Entwicklung der Studierendenzahlen an der BFH im betrachteten Zeitraum der letzten 5 Jahre positiver als die schweizweite Entwicklung, sie hat Marktanteile gewonnen.

Rückläufige Marktanteile verzeichnete die BFH in den Fachbereichen Technik und Informatik (TI) sowie Wirtschaft und Dienstleistungen (W). Im Fachbereich W ging der Marktanteil der BFH von 5,7% auf 5% zurück, im Fachbereich TI von 10,2% auf 9,3%. Minimal um -0,2% an Marktanteilen verloren hat die BFH im Fachbereich Architektur, Bau- und Planungswesen (2013: 14,7%; 2017: 14,5%).

In der Summe dieser Entwicklungen hat die BFH in den von ihr angebotenen Fachbereichen seit 2013 einen Marktanteilsverlust von einem knappen halben Prozent (10,6% zu 10,2%) erlitten.

2. Die Anstellungsbedingungen für das Personal der BFH sind grundsätzlich im Staatspersonalgesetz geregelt, das Gesetz über die Berner Fachhochschule enthält präzisierende Bestimmungen zu den Anforderungen: «Die Dozentinnen und Dozenten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe und über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen. Die Lehrtätigkeit in richtungsspezifischen Fächern setzt zudem mehrjährige Berufserfahrung voraus» (FaG, Art. 20, Abs. 1).

Es trifft nicht zu, dass an der BFH ein Doktorat eine «nahezu zwingende Vorbedingung» für eine Anstellung darstellt: Rund zwei Drittel der Dozentinnen und Dozenten an der BFH haben keinen Dokortitel. Es besteht an der BFH auch kein minimaler Beschäftigungsgrad für Festanstellungen, für alle Anstellungsgrade können unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Die Dozierenden haben den Auftrag, die Verbindung von Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft und Gesellschaft zu gewährleisten. Dies bezieht sich nicht nur auf die Professorinnen und Professoren, sondern auch auf die übrigen in der Lehre tätigen Personen. Gemäss den auch beim Bundesamt für Statistik publizierten Daten haben von der Gesamtheit der Dozierenden und Lehrbeauftragten an der BFH zwei Drittel ein Pensum von unter 50%. Diese Personen sind in der Regel nebst ihrer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule im Berufsfeld aktiv und bringen die Aktualität aus ihrer beruflichen Praxis direkt in die Lehre ein.

3. Die BFH verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, nach welchem für alle Dozierenden, die in studiengangspezifischen Fächern unterrichten, eine mehrjährige Berufserfahrung unerlässliche Voraussetzung für eine Anstellung darstellt. Nur für Dozierende, die in erheblichem Umfang Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, ist das Doktorat als erwünschte, aber nicht zwingende Qualifikation aufgeführt. Die BFH sucht bei Neueinstellungen Fachpersonen mit profunden Kenntnissen im Fachgebiet, einem ausgewiesenen Praxisbezug, einer Affinität zur angewandten Forschung und Entwicklung sowie hohen Sozial- und Managementkompetenzen.

Dieses Anforderungsprofil gilt auch für die obersten Leitungsfunktionen wie der Leitung des Departements Wirtschaft. Die Inhaberin dieser Stelle ist aufgrund ihrer umfangreichen Berufserfahrung in Lehre und Forschung, Führungsfunktionen namentlich bei der für den Fachhochschulbereich zentralen Innovationsförderagentur KTI (heute Innosuisse), bei einem privaten Beratungsunternehmen sowie beim Schweizerischen Nationalfonds umfassend für ihre heutige Aufgabe der Leitung eines Hochschuldepartements mit 1036 Studierenden und 145 Mitarbeitenden qualifiziert. Die Lehre in den Studiengängen des Departements Wirtschaft an der BFH gehört nicht zu den Kernaufgaben der Departementsleitung. Unter den dafür verantwortlichen Dozierenden und Lehrbeauftragten bringen viele einschlägige Praxiserfahrung im KMU-Bereich mit, oft sind sie parallel zu ihrer Lehrtätigkeit weiterhin in Unternehmen tätig. Der Praxisbezug der BFH erfolgt nebst der Praxiserfahrung der Dozierenden über Projektpartnerschaften.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Nach den Klimastreiks an Berner Schulen: Werden Massnahmen getroffen?

Zu Jahresbeginn fanden vielerorts sogenannte «Klimastreiks» statt, wo Schülerinnen und Schüler (und teilweise auch die Lehrerschaft) auf der Strasse «für das Klima» demonstrierten und von der Politik Massnahmen in diesem Bereich forderten.

Fragen:

1. Wird an Berner Schulen künftig auf Schulreisen ins Ausland und auf solche, die den Transport per Auto, Car und/oder Flugzeug vorsehen, verzichtet?
2. Stehen ebenfalls Ski- und Schneesportlager zur Disposition, da diese gemäss WWF ebenfalls eine schlechte Klimabilanz vorweisen?
3. Können Schülerinnen und Schüler künftig auch für andere politische Überzeugungen, z. B. gegen einen EU-Beitritt der Schweiz, während der Schulzeit «streiken» und auf die gleiche Nachsicht seitens Lehrerschaft und Schulbehörden zählen?

Antwort des Regierungsrates

1. Während im Volksschulbereich kaum Reisen ins Ausland führen, finden solche auf der Sekundarstufe II ab und zu statt. Exkursionen in Spezialfächern oder Abschlussreisen führen öfters in ausländische Destinationen. Die Organisation dieser Reisen liegt in der Verantwortung der Schulen. Sie sind gehalten, solche Reisen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu planen und dies im Rahmen der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung mit den Klassen auch zu thematisieren. Dies wird nicht erst seit den Klimastreiks so gehandhabt. Die Klimastreiks haben aber in der Schülerschaft dazu geführt, dass die Reisetätigkeit an der Schule oder auch persönlich vermehrt hinterfragt wird. So kommen Vorschläge aus der Schülerschaft selbst, auf gewisse Reisen zu verzichten oder eine umweltschonendere Reiseart zu wählen.
2. Nein. Die Ski- und Schneesportlager haben einen hohen Stellenwert, für die sportliche Betätigung wie auch für die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Klassenverband. Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, mit Zielkonflikten umgehen zu können.
3. Die politische Bildung gehört zum Lehrauftrag der Schulen, insbesondere auf der Sekundarstufe II. Politischen Überzeugungen soll ausgewogen Raum geboten werden, sofern sie unseren demokratischen Grundrechten entsprechen. Deshalb ist auch ein Fernbleiben vom Unterricht für eine politische Kundgebung zu einer anderen Thematik denkbar. Einfach den Unterricht nicht besuchen, ist jedoch nicht möglich. Für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an politischen Aktionen stehen die fünf freien Schulhalbtage zur Verfügung. Es liegt im Ermessen der Schulen, an Stelle eines Halbtags den Schülerinnen und Schülern eine Kompensation zu gewähren; zum Beispiel indem die Schülerin oder der Schüler zu einem anderen Zeitpunkt einen Vortrag zu diesem politischen Thema erarbeitet und präsentiert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: ERZ

Vom IKOM zum IKIM: Stand der Umsetzung des Postulats 117-2017 zur Stärkung der Komplementärmedizin an der Universität Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 4.9.2018 den ersten Punkt der Motion «Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze» als Postulat überwiesen. Gefordert wurde damit insbesondere «die Erweiterung des Lehr- und Forschungsauftrags des Instituts für Komplementärmedizin (IKOM) um den heute noch fehlenden Fachbereich der Phytotherapie (Pflanzenheilkunde)».

In der Berichterstattung des Regierungsrates zum Stand der Umsetzung überwiesener Vorstösse per Ende 2018 heisst es: «in Bearbeitung». An der Universität scheinen zu diesem Zeitpunkt allerdings schon Entscheide gefallen zu sein: Das IKOM heisst jetzt IKIM – Institut für Komplementäre und Integrative Medizin. Eine transparente öffentliche Information über die Namensänderung und allfällige damit verbundene Änderungen ist meines Wissens nie erfolgt, was angesichts der schweizweit einmaligen Stellung des IKOM bzw. IKIM, seiner pionierträchtigen Entstehungsgeschichte und des engen Zusammenhangs mit dem bernischen Kantonsverfassungsauftrag zur Förderung «natürlicher Heilmethoden» erstaunlich ist.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Namensänderung, die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse und die bisher ausgebliebene transparente Information?
2. Welche weiteren (hauptsächlichen) Änderungen sind neben der Namensänderung bezüglich Dotierung mit personellen und finanziellen Ressourcen, Ausrichtung und Erweiterung des Lehr- und Forschungsauftrags bereits beschlossen worden oder noch in Planung?
3. Inwiefern tragen die erwähnten Änderungen der postulierten Stärkung und Erweiterung der Komplementärmedizin an der Universität bereits Rechnung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Institut für Komplementäre und Integrative Medizin IKIM der Universität Bern vereint konventionelle Medizin und Komplementärmedizin in den Fachbereichen «anthroposophisch erweiterte Medizin», «klassische Homöopathie», «Neuraltherapie» und «traditionelle Chinesische Medizin/Akupunktur». Die Namensänderung ist eine Anpassung an jene Terminologie, die heute international gebräuchlich ist (zum Beispiel: NIH National Center for Complementary and Integrative Health der Vereinigten Staaten und Institut für komplementäre und integrative Medizin an der Universität Zürich).

Die Namensgebung ihrer Organisationseinheiten liegt im Kompetenzbereich der Universität. Die Bezeichnung «Komplementäre und Integrative Medizin» für dieses Institut erscheint dem Regierungsrat als geeigneter gemeinsamer Nenner für die Fachbereiche, welche abgedeckt werden. Der Regierungsrat ist in die Entscheidungsprozesse und die interne und externe Information des Instituts nicht involviert.

2. Bezüglich Dotierung mit personellen und finanziellen Ressourcen ist im Zusammenhang mit der Namensänderung keine Änderung erfolgt. Die Pluridisziplinarität in Forschung und Lehre bleibt erhalten. Als nächste bevorstehende Weiterentwicklungen der Leistungen des IKIM werden künftig das Fachgebiet Phytotherapie in die Lehre integriert und

das Fachgebiet Komplementärmedizin in das Curriculum der Zahnmedizin aufgenommen.

3. Die Erweiterung der Fachbereiche am Institut führt durch die Vielfältigkeit der Perspektiven und Ansätze zu einer Stärkung der Komplementärmedizin und trägt damit zu der generell starken Position der Medizin innerhalb der Lehr- und Forschungsaktivitäten der Universität Bern bei. Die Namensänderung, die Bestätigung des Instituts durch Fakultät und Universitätsleitung sowie das erweiterte Angebot zeigen, dass das IKIM Teil der langfristigen Entwicklungsplanung an der Medizinischen Fakultät ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: ERZ

Neuer Leistungsvertrag für die Gartenbauschule Hünibach: Kein Kantonsgeld für alles, was mit Bio zu tun hat?

In einer Medienmitteilung wurde am 14.2.2019 mitgeteilt, dass der Kanton Bern einen neuen Leistungsvertrag mit der Gartenbauschule Hünibach (GSH) abgeschlossen habe und dass die kantonalen Beiträge «schrittweise um insgesamt rund 40 Prozent auf jährlich 1,2 Millionen Franken abgebaut» werden. Konkret gespart werde u. a. beim Bioladen. Ebenfalls nicht mehr subventioniert werde der Zusatz-Zertifikatslehrgang «Biologisches und biodynamisches Gärtnern», den die GSH als einzige Berufsschule der Schweiz anbietet. Die GSH suche deshalb einen «Sponsor für die Bio-Ausbildung».

Die neue Leistungsvereinbarung ist Entscheiden des Grossen Rats zu verdanken, der sich der vom Regierungsrat beantragten Streichung aller Kantonsbeiträge im Rahmen des Entlastungspakets (EP 2018) widersetzt hat. Die damals beschlossene Planungserklärung, die Begründung der angenommenen Motion 196-2017 wie auch eine schweizweit unterstützte Petition haben damals zum Ausdruck gebracht, dass nicht einfach eine x-beliebige Gartenbauschule, sondern ein einmaliges Bildungs- und Kompetenzzentrum für biologischen Gartenbau gerettet werden sollte.

Fragen:

1. Trifft der Eindruck, der bei der Lektüre der Medienmitteilung entsteht, wirklich zu, dass alles, was an der GSH mit Bio zu tun hat, künftig von der Schule selbst oder von Sponsoren finanziert werden muss und vom Kanton nicht subventioniert wird?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Kanton Bern neben der biologischen Landwirtschaft auch den biologischen Gartenbau fördern sollte – insbesondere, wenn er die im Projekt 5.3 der Regierungsrichtlinien 2020-2023 gesteckten Ziele bezüglich Pflanzenschutzmittel und Gewässerschutz erreichen will?
3. Sieht der Regierungsrat im Rahmen der bis 2025 angekündigten «Bio-Offensive mit neuen Akzenten und Massnahmen» (Projekt 5.2 der Regierungsrichtlinien 2020-2023) auch Möglichkeiten, die Aus- und Weiterbildung von Bio-Gärtnerinnen und Bio-Gärtnern an der GSH und/oder anderswo zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Verhandlungen zwischen Erziehungsdirektion und Gartenbauschule Hünibach haben zu einer einvernehmlichen Lösung geführt. Mit dem neuen Leistungsvertrag mit Pauschalbeiträgen bekommt die Schule eine grössere Planungssicherheit und mehr Handlungsspielraum. Die neu verhandelten Beiträge liegen immer noch höher als die Vergleichskosten an der Gartenbauschule Oeschberg. Im Leistungsvertrag sind neben den in der Bildungsverordnung vorgesehenen Inhalten zum biologischen Gärtnern zusätzlich Lektionen für Freikurse für Bio-Dynamik vorgesehen. So wird den speziellen Bildungsinhalten der Gartenbauschule Hünibach mit der biologisch-dynamischen Ausrichtung Rechnung getragen. Die Führung eines Bio-Ladens gehört nicht zum Bildungsauftrag. Er wird denn auch nicht mehr über den Leistungsvertrag subventioniert.

2. Der biologische Gemüsegartenbau wird durchaus aktiv gefördert. Die Gemüsegärtner/innen EFZ sind in der Bildungsverordnung zum Berufsfeld Landwirtschaft¹ abgebildet und haben einen Schwerpunkt Biolandbau. Die Gemüsegärtner/innen werden dual, in den Lehrbetrieben und am Inforama in Ins, mit speziellen Modulen für Biolandbau unterrichtet. Dagegen richtet sich die Gärtnerausbildung an der Gartenbauschule Hünibach nach der eidgenössischen Bildungsverordnung für Gärtner/in EFZ². Es wird in den zwei Fachrichtungen Zierpflanzen sowie Garten- und Landschaftsbau unterrichtet. Die Bildungsverordnung kennt hier keine Spezialisierung auf biologischen Gartenbau.
3. Die Bio-Offensive 2025 ist auf die Landwirtschaft und die Spezialkulturen (darin inbegriffen Gemüsegärtner/in EFZ) ausgerichtet. Der Gartenbau (Gärtner/in EFZ) ist in der Offensive nicht mitgedacht. Wie oben erwähnt, werden die speziellen Verhältnisse an der Gartenbauschule Hünibach in der Bemessung des Beitrages dennoch berücksichtigt.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ [Verordnung des SBF](#) über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe»

² [Verordnung des SBF](#) über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Auswirkungen der Einführung des Lehrplans 21

Mit der Einführung des LP 21 haben die Anzahl Lektionen in den einzelnen Schuljahren zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass wir mehr Lehrpersonen anstellen müssen und dass die Lohnkosten gestiegen sind.

Fragen:

1. Wie viele Mehrlektionen fallen seit der Einführung des LP 21 für jede Jahrgangsklasse an?
2. Trifft es zu, dass eine Mehrlektion pro Jahrgang auf ca. 1 Million Franken zu stehen kommt?
3. Wie hoch waren die gesamten Lohnkosten vor und nach der Einführung des LP 21?

Antwort des Regierungsrates

1. Es sind 7 Lektionen im 1. und 2. Zyklus und 7 Lektionen im 3. Zyklus.
2. Für die Zyklen 1 und 2 entstehen für den Kanton für eine Mehrlektion Kosten von 1.34 Millionen Franken. Für den 3. Zyklus sind es 1.8 Millionen Franken. Der Grosse Rat hat diesen Mehraufwand im Rahmen der Budgetberatung beschlossen.
3. Nach der vollständigen Einführung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2020/21 rechnet der Regierungsrat für die Volksschule mit Lohnkosten für den Kanton von rund 840 Millionen Franken (netto). Davon gehen rund 22 Millionen Franken auf den neuen Lehrplan zurück.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 25.02.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Ausschaffungen werden mit Rekursen blockiert

Es muss festgestellt werden, dass von einer Ausschaffung betroffene Migranten oft Rekurse einlegen und so eine Ausschaffung zum Teil jahrelang hinausgezögert wird.

Fragen:

1. Können Migranten unbesehen ihres Vorlebens einen Rekurs einlegen und diesen immer weiterziehen bis zum Europäischen Gerichtshof?
2. Wer trägt diese Kosten?
3. Wie viele Monate/Jahre dauert es durchschnittlich, bis eine Ausschaffung umgesetzt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, auch Rechtsweggarantie genannt, stellt ein Menschenrecht dar, welches als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 29a BV). Jede Person kann sich darauf berufen und kann somit bei Rechtsstreitigkeiten eine Überprüfung durch ein Gericht verlangen.

Eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist nicht möglich, da die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Hingegen kann eine betroffene Person gegebenenfalls Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einreichen. Der EGMR wurde auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichtet, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Als „Ausschaffung“ wird der Vollzug einer Wegweisungsverfügung bezeichnet. Der jeweilige Rechtsweg hängt davon ab, auf welcher Grundlage diese Wegweisung angeordnet wurde. Je nach Verfahren können das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesgericht oder kantonale Gerichte und Behörden angerufen werden.

In der Regel hat eine Beschwerde sowohl gemäss eidgenössischem als auch kantonalem Verwaltungsverfahren aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG¹; Art. 68 Abs. 1 VRPG²). Beschwerden an das Bundesgericht haben hingegen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Eine Behörde darf eine Verfügung, in diesem Fall die Wegweisung, nur vollziehen, wenn die Verfügung nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann, das zulässige Rechtsmittel über keine aufschiebende Wirkung verfügt oder die aufschiebende Wirkung entzogen wird (Art. 39 VwVG; Art. 114 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin herstellen oder von Amtes wegen aus wichtigen Gründen entziehen.

Erst nach Ausschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel kann die betroffene Person ein ausserordentliches Rechtsmittel ergreifen. Ein Beispiel ist das Wiedererwägungsgesuch, welches bei der ursprünglich verfügenden Behörde eingereicht werden kann. Wiedererwägungsgesuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auch bei der Anrufung einer internationalen Beschwerdeinstanz, wie dem EGMR, handelt es sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches keine aufschiebende Wirkung hat.

¹ SR 172.021

² BSG 155.21

2. Die Verfahrenskosten werden durch das Gericht bzw. die Beschwerdeinstanz in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 108 Abs. 1 VRPG). Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz die unentgeltliche Rechtspflege gewähren. Eine mittellose Partei kann somit von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden, sofern das Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs.1 VwVG; Art. 111 Abs. 1 VRPG).
3. Sowohl asyl- wie auch ausländerrechtliche Wegweisungen sind darauf ausgelegt, dass die betroffene Person ihrer Pflicht, die Schweiz zu verlassen, selbständig nachkommt. Erst wenn sie dieser Pflicht nicht selbständig nachkommt, stellt sich die Frage des zwangsweisen Vollzugs.

Vor dem Hintergrund, dass wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt verschiedene Verfahren zur Anwendung gelangen können, kann keine allgemeingültige Aussage darüber gemacht werden, wie lange es im Durchschnitt von der Anordnung einer Wegweisung bis zu deren Vollzug dauert. Der Bund ist aber bestrebt, die Statistik im Bereich Entfernung- und Fernhaltemassnahmen mit der Erfassung im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) zu verbessern und erarbeitet derzeit eine dafür nötige Gesetzesänderung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 02.03.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

2 Milliarden im Jahr für medizinische Massnahmen für Asylsuchende

Das SEM stellt bei Asylsuchenden einen massiven Anstieg von Tuberkulose-, Windpocken- und Krätzefällen fest. Diese Infektionskrankheiten erfordern zum Teil Isolationsmassnahmen. Der zeitliche und finanzielle Aufwand von zusätzlichen Abklärungen und derjenige von Dolmetschern seien enorm.

Fragen:

1. Werden die Asylsuchenden bei der Einreise in Bundeszentren einem Gesundheitscheck unterzogen?
2. Wie hoch waren 2017/2018 die Gesundheitskosten von Asylsuchenden im Kanton Bern?
3. Gibt es eine kantonale Statistik zur Anzahl/Art der Krankheitsfälle?

Antwort des Regierungsrates

1. Asylsuchende werden bei Eintritt in das Bundesasylzentrum über Infektionskrankheiten und ihre Symptome, über weitere relevante Gesundheitsthemen sowie über den Zugang zur medizinischen Gesundheitsversorgung informiert. Diese medizinische Eintrittsinformation ist obligatorisch und erfolgt mittels eines elektronischen Informationstools in einer Vielzahl von Sprachen. Zusätzlich steht jeder Person eine Erstkonsultation bei Pflegefachpersonen offen, wobei der Gesundheitszustand und der Impfstatus anhand eines elektronischen Fragebogens in verschiedensten Sprachen systematisch erfasst und dokumentiert wird. Im Falle von dringenden und akuten Gesundheitsproblemen, bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit und zur Durchführung von Impfungen erfolgt eine Zuweisung an die jeweilige Partnerärztin bzw. den jeweiligen Partnerarzt.
2. Im Jahre 2017 beliefen sich die Gesundheitskosten auf rund CHF 32.2 Millionen. Diese Aufwände stehen Erträgen aus den Bundespauschalen (Globalpauschale 1 und Nothilfepauschale) im Umfang von rund 31.3 Millionen Franken gegenüber. Für das Geschäftsjahr 2018 sind die definitiven Zahlen noch nicht verfügbar.
3. Nein, eine solche Statistik führt der Kanton aufgrund des damit verbundenen hohen verwaltungsökonomischen Aufwands nicht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: POM

Arrestzellen im neuen Polizeizentrum – Kapazitätsausbau auf Vorrat?

Bei der Medienkonferenz zum neuen Polizeizentrum in Niederwangen vom 29.11.2018 hat der Regierungsrat informiert, dass das neue Polizeizentrum in Niederwangen über Arrestzellen für bis zu dreihundert Personen verfügen wird. Dies ist eine erhebliche und dauernde Erhöhung der Kapazitäten. Es stellt sich die Frage, aufgrund von welchen Ereignissen und Einschätzungen entschieden worden ist, welche Kapazitäten es benötigt, und ob diese Kapazitätsausweitung objektiv ausreichend begründbar ist.

Fragen:

1. Der Regierungsrat wird gebeten, die zehn grössten Festhaltungen der letzten zehn Jahre aufzulisten (Datum und Anzahl Personen, die festgehalten worden sind).
2. Wie viele der bestehenden Plätze in Arrestzellen werden mit dem Neubau des Polizeizentrums in Niederwangen geschlossen?
3. Wie viele Einsätze gab es in den letzten Jahren, bei denen nicht alle Personen festgehalten werden konnten, bei denen eine Festhaltung aus Polizeisicht angemessen gewesen wäre und aus welchen Gründen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die nachfolgend aufgelisteten Anhaltungen zwischen 2009 und 2018 erfolgten im Rahmen von grossen Kundgebungen oder Sportveranstaltungen im Raum Bern.
19. April 2009: 64 Angehaltene
17. Mai 2011: 184 Angehaltene
10. September 2011: 57 Angehaltene
21. Januar 2012: 172 Angehaltene
31. März 2012: 124 Angehaltene
25. Mai 2013: 61 Angehaltene
21. April 2014: 44 Angehaltene
24. April 2014: 120 Angehaltene
17. Oktober 2015: 111 Angehaltene
04. Juli 2018: 239 Angehaltene
2. Es gilt zu unterscheiden zwischen Arrestzellen und Festhalte- und Warteräumen (FWR). In den FWR kann eine relativ grosse Zahl von Menschen vorübergehend festgehalten werden, um z.B. deren Personalien zu überprüfen. Im neuen Polizeizentrum (PZB) sind 6 Einer- und 2 Zweierarrestzellen geplant; eine ähnliche Kapazität besteht heute in den Wachen am Waisenhausplatz/Hodlerstrasse sowie Schermenweg in der Stadt Bern. Im neuen PZB sind zudem FWR für maximal 300 Personen geplant. Dies entspricht der heutigen Kapazität der FWR in der Wache im Neufeld. Müssen die Angehaltenen getrennt werden (z.B. in Männer, Frauen oder in Fangruppen zweier Sportvereine), so liegt die Kapazität tiefer. Die heutigen Räume im Neufeld werden in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Es ist demzufolge keine Erhöhung der Kapazität vorgesehen.

3. Keine.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Volksabstimmung zur Waffenrechtsrevision

Am 19. Mai 2019 findet die eidgenössische Volksabstimmung über die Waffenrechtsrevision statt. Für den Kanton Bern hat diese Revision bezüglich des Waffenregisters verschiedene Auswirkungen.

Fragen:

1. Welche administrativen Aufwendungen hat die Waffenrechtsrevision bei einer allfälligen Annahme für den Kanton Bern?
2. Mit welchen Gesamtkosten (Zusatzkosten) muss der Kanton Bern rechnen?
3. Welche Auswirkungen hat die Anpassung für die Schützenvereine?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Vollzug der Waffenrechtsrevision wird für die Kantone zu einem höheren Aufwand führen. Dieser lässt sich zurzeit noch nicht genau beziffern. Der Aufwand hängt nicht zuletzt davon ab, wie die Teilrevision der Waffenverordnung auf Stufe Bund ausgestaltet sein wird. In der bis am 13. Februar 2019 dauernden Vernehmlassung dazu haben sich sowohl der Kanton Bern wie die KKJPD für eine administrativ möglichst einfache Umsetzung ausgesprochen.
2. Zusätzliche Kosten können sich insbesondere aus einem erhöhten Personalaufwand oder einer Anpassung von EDV-Systemen ergeben. Verlässliche Angaben dazu sind noch nicht möglich. Der Bund hat zugesichert, sich an Kosten zum Ausbau kantonaler IT-Systeme finanziell zu beteiligen.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hält fest, dass sich zwar für einen Teil der Schützinnen und Schützen administrative Neuerungen ergeben können, die Traditionen im Schweizer Schiesswesen sowie der wettkampfmässige Breiten- und Spitzensport im Schiesswesen jedoch unangetastet blieben. Diese Einschätzung dürfte auch für das bernische Schiesswesen Geltung haben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Diskriminierung der Autofahrer auf der A6 zwischen Bern und Thun

Vor kurzem wurde bekannt, dass auf der Autobahn A6 zwischen Bern und Thun sechs neue Überwachungskameras installiert werden sollen.

Fragen:

1. Wie hoch liegen die Gesamtkosten (Installationen und Montage usw.) für den Kanton Bern?
2. Ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht diskriminierend und unverhältnismässig, innerhalb von wenigen Kilometern sechs Überwachungsanlagen zu betreiben?
3. Werden zwischen Thun und Bern ebenfalls sechs Überwachungsanlagen installiert und betrieben, und können diese auch den Autoabstand messen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Anlage wird durch das ASTRA beschafft und finanziert. Die Kantonspolizei wird für den Betrieb verantwortlich sein und die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen haben. Im Gegenzug fliessen die Bussenerträge in die bernische Staatskasse. Erfahrungsgemäss wird das gesamte System für den Kanton Bern zumindest nicht zu Mehrkosten führen.
2. Mit der dynamischen Geschwindigkeitsanpassung und -anzeige soll der Verkehrsfluss optimiert, die Strassenkapazität erhöht bzw. Staus sowie die Unfallgefahr reduziert werden. Die Testphase auf der erwähnten Strecke hat die generelle Erfahrung bestätigt, wonach eine dynamische Geschwindigkeitssignalisation nur Wirkung entfalten kann, wenn die Geschwindigkeitslimite auch kontrolliert und durchgesetzt wird.

Auf dem Autobahnteilstück zwischen Bern und Thun sind zur Überwachung drei Anlagen pro Fahrtrichtung installiert, wobei nur eine einzige Geschwindigkeitsmessenanlage beschafft wird. Diese wird alternierend an den sechs verschiedenen Standorten eingesetzt. Der Regierungsrat sieht die Verhältnismässigkeit gewahrt.

3. Wie erwähnt wird nur eine Geschwindigkeitsmessenanlage beschafft. Diese misst die Fahrzeugabstände nicht. Die installierten Kameras dienen lediglich dazu, das elektronische Geschwindigkeitssignal zu erkennen (keine Umgebung oder Fahrzeuge) und das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessenanlage zu übermitteln.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Schindler (Bern, SP)

Beantwortet durch: POM

Polizeiauto fährt in Menschenmenge

Am Freitag, 1. März 2019, fuhr ein ziviles Polizeiauto bei der Reithalle auf das belebte Trottoir, beschleunigte im Rückwärtsgang und blieb dann stehen. Mindestens eine Person wurde zwischen dem Auto und einer Mauer eingeklemmt. Es gibt diverse Aufzeichnungen von anwesenden Personen.

Die Kommunikation von Police Bern steht in krassem Widerspruch zu den Aussagen der anwesenden Personen.

Fragen:

1. Was ist vorgefallen?
2. Gibt es eine ausserkantonale und/oder unabhängige Untersuchung des Vorfalls?
3. Was geschieht mit den diversen privaten Aufzeichnungen und Dokumentationen vom 1. März 2019?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zusammenhang mit der versuchten Anhaltung eines Straftäters wurde die Polizeipatrouille massiv mit Wurfgegenständen und Feuerwerkskörpern eingedeckt. Zudem wurde mehrfach gegen das Fahrzeug geschlagen. Dabei fuhr das Fahrzeug auch auf dem Trottoir. Nach aktueller Erkenntnis der Kantonspolizei sind keine Personen zu Schaden gekommen.
2. Nein.
3. Ausser dem bekannten Video der Revolutionären Jugend Gruppe hat die Kantonspolizei keine Kenntnis von privaten Aufzeichnungen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 27.01.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

Prämienverbilligungen für die Krankenkasse: Auswirkung des neuen Bundesgerichts-urteils auf den Kanton Bern?

Kantone dürfen die Einkommensgrenzen für den Bezug von Prämienverbilligungen nicht beliebig tief absenken. Dies hat das Bundesgericht am 22. Januar 2019 in einem wegweisenden Urteil festgelegt. Es sei mit dem Sinn und Zweck der bundesrätlichen Vorgaben nicht vereinbar, wenn nur gerade der unterste Teil der mittleren Einkommen in den Genuss einer Prämienverbilligung komme, halten die Richter unmissverständlich fest. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil vom 22. Januar zum Schluss, dass die von Luzern angesetzte Einkommensgrenze von 54 000 Franken für einen Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen zu tief angesetzt ist. Mit einer solchen Senkung werde Bundesrecht verletzt. Zwar hätten die Kantone eine erhebliche Entscheidungsfreiheit bei der Definition der unteren und mittleren Einkommen.

Das im Kanton Bern massgebende Einkommen (entspricht nicht dem steuerbaren Einkommen) liegt bei 35 000 Franken bzw. bei Familien bei 38 000 Franken).

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>

Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat das Bundesgerichtsurteil vom 22. Januar 2019 für den Kanton Bern?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einkommensgrenze im Kanton Bern einer Überprüfung durch das Bundesgericht Stand halten würde?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Einkommensgrenzen im Kanton Bern zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern hat nach Bekanntgabe des Entscheides mitgeteilt, dass er das Urteil analysieren wird. Diese Analysearbeiten sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat wird sich mit den Ergebnissen befassen und seine Entscheide voraussichtlich anfangs April (vor den Frühlingsferien) der Öffentlichkeit und den Medien kommunizieren.
2. Siehe Antwort zu Frage 1.
3. Siehe Antwort zu Frage 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 04.03.2019

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

Umsetzung der GPK-Planungserklärungen betreffend «Controlling ADT 2017»

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat letzte Woche zwei Unternehmer aus der Kies-Branche wegen Preisabsprachen zu einer Busse von 22 Millionen Franken verurteilt. Der Regierungsrat hat keine gute Prüfung ablegen können. Gemäss Berichtserstattung der Berner Medien gab es Unsicherheiten wegen den Zuständigkeiten innerhalb der Direktionen. Dies hatte die GPK ebenfalls schon früher festgestellt und in der Behandlung der «Controlling ADT 2017» am 20.11.2017 für Anpassungen und Korrekturen diesbezüglich bereits entsprechende Planungserklärungen eingereicht.

Bestehende Unsicherheiten auf Seite des zuständigen Regierungsrates und seine Äusserungen gegenüber der Presse lassen nun aber den Verdacht aufkommen, dass der Regierungsrat bis jetzt nichts unternommen hat, um die GPK-Planungserklärungen umzusetzen. Insbesondere betrifft dies die Planungserklärung Nr. 5 zur Organisation der einzigen Stelle mit der Gesamtverantwortung für die Überprüfung der Zielerreichung und die Umsetzung der Massnahmen. Um auf die Urteile angemessen zu reagieren und die Schadenersatzklagen zu prüfen, ist es dringend notwendig, dass der Regierungsrat eine einzelne Stelle für diese Aufgabe bestimmt.

Fragen:

1. Wie weit ist der Regierungsrat mit der Umsetzung der GPK-Planungserklärungen betreffend Controlling ADT 2017, die im November 2017 vom Grossen Rat überwiesen wurden?
2. Welchen Plan zur Umsetzung der oben erwähnten Planungserklärung hat der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Planungserklärungen werden zurzeit im Sinne der vom Grossen Rat formulierten Forderungen umgesetzt und sind auf Kurs. Auf zwei Themen bzw. drei Planungserklärungen sei an dieser Stelle jedoch besonders hingewiesen:

Bei der Planungserklärung Nr. 5 «Organisation» steht aufgrund des aktuellen Standes bei der Direktionsreform eine Verschiebung oder Zusammenlegung von Verwaltungsstellen nicht zur Diskussion. Die Zuständigkeiten der Ämter AWA und AGR sowie der Gemeinden und RSTH im Bereich ADT sind klar und eindeutig geregelt. Vielmehr gilt es, die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen zu optimieren, wozu Schritte eingeleitet wurden.

Was die Planungserklärungen Nr. 6 und Nr. 7 zur Marktbeobachtung betrifft, ist der Regierungsrat nach wie vor der Auffassung, dass die Entwicklung der Marktpreise nicht in die Zuständigkeit des Kantons fällt bzw. dieser keine rechtliche Grundlage dafür besitzt. Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche befasst sich die Weko aktuell mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Der Schwerpunkt des Entscheids vom 28. Februar 2019 («KTb-Werke») liegt vor allem bei Wettbewerbsverstössen im Zusammenhang mit Transportbeton. Das Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» befasst sich mit Wettbewerbsverstössen in Verbindung mit Kies und

Deponie. Dieser Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten. Nach Vorliegen beider Weko-Urteile wird eine umfassende Lagebeurteilung vorzunehmen sein.

2. Es ist geplant, die Planungserklärungen grundsätzlich im Hinblick auf den ADT-Controllingbericht 2020 umzusetzen.

Bezüglich Planungserklärung Nr. 5 «Organisation» wird die Zusammenarbeit durch die gezielte Optimierung der Schnittstellen zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen laufend verbessert.

Betreffend Planungserklärungen Nr. 6 und Nr. 7 «Marktbeobachtung I und II» kann eine Auswertung des noch laufenden Weko-Verfahrens zu den Marktbehinderungsvorwürfen in der Kiesabbau- und Deponiebranche erst erfolgen, wenn das zweite Weko-Urteil Ende 2019 vorliegt. Auch der erste Entscheid zu den «KTB-Werken» steht noch nicht zur Verfügung. Dieser wird erst nach dem Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert.

Verteiler

- Grosser Rat